

Gemeinde Heiden

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Gemeindeabstimmung vom 22. Oktober 2023

Vereinbarung zwischen den Gemeinden Grub AR, Heiden und Rehetobel zur Führung einer regionalen Sozialhilfebehörde

Inhalt	Seite
1 Das Wichtigste in Kürze	2
2 Einleitung	3
3 Ausgangslage	3
4 Zusammenlegung Sozialhilfe	3
5 Regionale Sozialhilfebehörde	4
5.1 Zusammenlegung Sozialhilfebehörde	4
5.2 Delegation der Entscheidbefugnisse an das Sozialamt	5
6 Kosten	5
7 Gemeinsame Vereinbarung	5
8 Antrag des Gemeinderates	6
Anhang: Vereinbarung über die Führung einer regionalen Sozialhilfebehörde	7

1 Das Wichtigste in Kürze

Die Sozialhilfe verlangt immer bessere Fachkenntnisse auf Stufe der Gemeinden. Viele Gemeinden stossen deshalb an Grenzen, da sie mit ihren geringen Fallzahlen nicht das Fachwissen bereitstellen können, die zur besten Förderung der betroffenen Personen an sich notwendig wäre. Der aktuelle Fachkräftemangel verstärkt diese negative Entwicklung noch weiter. Die Erfahrung zeigt, dass eine optimale Sozialhilfe, welche die Betreuung und Kosten sachgerecht unter Kontrolle hat, nur mit einem Mindestmass an Fällen erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinden Grub, Heiden und Rehetobel ab 2022 Gespräche geführt, um die Sozialhilfe zusammenzuführen und so eine effektive und effiziente Betreuung der Fälle sicherstellen zu können. Im Ergebnis konnte eine Lösung gefunden werden, in der die drei Gemeinden ihre Sozialhilfebehörde sowie das Sozialamt zusammenführen.

Die Gemeinden Grub AR, Rehetobel und Heiden streben ab 2024 eine regionale Zusammenarbeit im Bereich der Sozialhilfe an. Das gemeinsame Sozialamt soll seinen Sitz in Heiden haben.

Durch die vorliegende Vereinbarung werden die einzelnen Sozialhilfebehörden der beteiligten Gemeinden zu einer regionalen Sozialhilfebehörde zusammengefasst, welche die Arbeit des Sozialamts koordiniert und beaufsichtigt.

Gleichzeitig sollen die bisher bei den Sozialhilfebehörden angesiedelten Kompetenzen direkt an das Sozialamt delegiert werden. Damit erfolgt eine klare Aufgaben- und Verantwortungsteilung: Die Sozialhilfebehörde macht die Vorgaben, legt den Rahmen fest und ist die erste Rechtsmittelinstanz, während das Sozialamt für die Behandlung der Fälle nach Vorgaben zuständig ist. Die Kosten für die Einzelfälle werden – wie bisher – von den betroffenen Gemeinden getragen.

Damit diese neue Organisation und Kompetenzenregelung in Kraft treten kann, muss die heute zur Abstimmung vorliegende Vereinbarung in allen Vertragsgemeinden genehmigt werden.

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit dem Abschluss der Vereinbarung eine zukunftsgerechte Basis geschaffen wird. Auch die Gemeinde Heiden profitiert von dieser Lösung, da die durch den Zusammenschluss generierten Fallzahlen eine optimale Fachbetreuung sicherstellen. Konkret kann mit zusätzlichen Teilpensen im neuen Sozialamt ein Niveau an Fachexpertise erreicht werden, das im Alleingang nicht möglich wäre und eine dauerhaft effektive und effiziente Betreuung der betroffenen Personen ermöglicht.

Wir beantragen Ihnen deshalb, der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Grub AR, Heiden und Rehetobel zur Führung einer regionalen Sozialhilfebehörde zuzustimmen.

2 Einleitung

Die Sozialhilfe bezweckt die soziale und berufliche Integration von hilfsbedürftigen Personen. Sie hat zum Ziel, soziale Notlagen von Personen zu verhindern oder – bei drohenden oder bereits eingetretenen Notlagen – betroffene Personen zu unterstützen. Dabei steht die Förderung der Selbsthilfe im Vordergrund.¹

Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, obliegt gemäss Gesetz der Gemeinde, in der die betroffene Person ihren Unterstützungswohnsitz hat.²

Die Sozialhilfe wird von Bestimmungen des Bundes, des Kantons sowie der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bestimmt. Die Anwendung dieser Bestimmungen auf den jeweiligen Einzelfall kann und muss auf Ebene der unmittelbar Betroffenen stattfinden; die Sozialhilfe ist deshalb Sache der Gemeinden.

Die *Sozialhilfebehörde* ist das politische Gremium, das die sozialpolitischen Grundsätze für die drei Gemeinden festlegt und die strategischen Aufgaben im Sozialbereich wahrnimmt. Sie hat die Aufsicht über das Sozialamt und ist Rekursinstanz für Entscheidungen des Sozialamtes.

Das *Sozialamt* ist Teil der Verwaltung und setzt die Vorgaben der gesetzlichen Stufe sowie der Sozialhilfebehörde auf die Einzelfälle um. Das Sozialamt führt somit die Gespräche mit den betroffenen Personen und verfügt die konkreten Massnahmen.

3 Ausgangslage

In der Gemeinde Heiden nimmt bisher die Kommission Soziale Sicherheit die Aufgaben der Sozialhilfebehörde wahr. Ihr ist das Sozialamt unterstellt. Aktuell werden 110 Stellenprozent im Sozialamt für durchschnittlich 32 laufende Dossiers eingesetzt.

Das Sozialamt der Gemeinde Grub AR wurde bis Ende April 2023 durch die Sozialen Dienste Vorderland (SDV) geführt. Diese Lösung erwies sich auf Grund personeller und organisatorischer Schwierigkeiten in den SDV als nicht tragfähig. In der Folge unterstützte das Sozialamt der Gemeinde Heiden ab Mai 2023 den Gemeinderat von Grub AR interimistisch, der die Aufgaben der Sozialhilfebehörde wahrnimmt.

Die Sozialhilfe der Gemeinde Rehetobel wurde bis Ende 2022 ebenfalls durch die SDV wahrgenommen. Seit Januar 2023 führt ein externer Dienstleister die Sozialhilfeschäfte. Der Vertrag wurde vorsorglich auf Ende 2023 gekündigt. Die Funktion der Sozialhilfebehörde nimmt in Rehetobel die Sozialhilfekommission wahr.

4 Zusammenlegung Sozialhilfe

Die Sozialhilfe verlangt immer bessere Fachkenntnisse auf Stufe der Gemeinden. Viele Gemeinden stossen deshalb an Grenzen, da sie mit ihren geringen Fallzahlen nicht das Fachwissen bereitstellen können, welches zur optimalen Förderung und damit angestrebten Ablösung der unterstützten Personen an sich notwendig wäre. Die Erfahrung zeigt, dass eine kompetente Sozialhilfe, welche die Betreuung und Kosten unter Kontrolle hat, nur mit einem Mindestmass an Fällen und gut ausgebildetem Personal erreicht

¹ Sozialhilfegesetz (bGS 851.1), Art. 1 Abs. 2

² Sozialhilfegesetz, Art. 3 Abs. 1

werden kann. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels wird es immer schwieriger, geeignetes Fachpersonal zu finden. Die dadurch nötigen Springereinsätze verursachen hohe Kosten. Die niedrigen Teilpensen erschweren zudem Stellvertretungslösungen.

Durch eine Zusammenlegung der Sozialämter der Gemeinden Grub AR, Heiden und Rehetobel wird es gelingen, eine sogenannte "kritische Masse" zu erreichen, die eine fachgerechte Betreuung der betroffenen Personen ermöglicht und gleichzeitig ein vertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis erlaubt.

Dazu haben die drei Gemeinden parallel eine Vereinbarung zur Führung eines regionalen Sozialamtes abgeschlossen. Sie regelt die örtliche und administrative Führung des regionalen Sozialamtes sowie des Personals bei der Sitzgemeinde Heiden. Diese tritt per 1. Januar 2024 in Kraft, sofern die Stimmbevölkerung der Vereinbarung für eine gemeinsame Sozialhilfebehörde zustimmt.

Das Sozialamt legt die Sozialhilfeleistungen weiterhin gemäss den kantonal verbindlichen SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) fest. Diese werden auch nach der Zusammenlegung durch die jeweilige Wohngemeinde finanziert. Durch die Zusammenlegung ergeben sich somit keine Mehrkosten.

5 Regionale Sozialhilfebehörde

5.1 Zusammenlegung Sozialhilfebehörde

In den Gesprächen haben sich die Ressortverantwortlichen sowie die Gemeinderäte der drei Vertragsgemeinden Gedanken über die künftige Organisation der Sozialhilfebehörden gemacht. Dabei wurde rasch deutlich, dass die Weiterführung der drei örtlichen Sozialhilfekommissionen nicht sinnvoll ist, ebenso die Übertragung dieser Aufgaben an die drei Gemeinderäte.

Vielmehr erlaubt die örtliche Nähe, die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten sowie eine angemessene Gleichbehandlung eine Zusammenfassung der politischen Vorgabestellen in eine gemeinsame Sozialhilfebehörde. Diese regionale Kommission setzt sich aus je einem Mitglied des Gemeinderates der drei Vertragsgemeinden zusammen. Konkret wird die Gemeinderätin oder der Gemeinderat in die gemeinsame Kommission Einsitz nehmen, die oder der für das Ressort Soziales verantwortlich ist.

Die neuzuschaffende regionale Sozialhilfebehörde hat die folgenden Aufgaben:

- Koordination und Beaufsichtigung der Arbeit des gemeinsamen Sozialamtes in fachlichen Belangen (inkl. Weisungsrecht);
- Erste Rekursinstanz für Verfügungen des Sozialamtes (das Aktuariat für Rekurse wird durch den/die Gemeindeschreiber/in der Sitzgemeinde wahrgenommen);
- Vorschlagsrecht für die Anstellung der Amtsleitung des Sozialamtes zu Handen der Anstellungsinstanz der Sitzgemeinde;
- Genehmigung des Stellenplans und des Voranschlages;
- Bestimmt die Anwendung des bestehenden Sozialhilfehandbuches vom 9. Mai 2023 und entscheidet über dessen allfällige Anpassung.

5.2 Delegation der Entscheidungsbefugnisse an das Sozialamt

Die Sozialhilfe ist durch die Gesetzgebung sehr stark vereinheitlicht und reglementiert. Zudem sind im Kanton Appenzell Ausserrhoden die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) verbindlich, die das soziale Existenzminimum definieren. Sie sind in der schweizerischen Sozialpolitik zu einer zentralen Richtgrösse geworden und berücksichtigen dabei die allgemeine und regionale Entwicklung der Schweizerischen Sozialpolitik. Der Entscheidungsspielraum einer Sozialhilfekommission ist somit klar abgesteckt. Aufgrund dieser Überlegungen wollen die Gemeinden die Effizienz noch weiter verbessern und die Verfügungskompetenz rund um die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an das gemeinsame Sozialamt übertragen.

Gleichzeitig mit der Bildung der regionalen Sozialhilfebehörde sollen deshalb die bei den bisherigen örtlichen Sozialhilfebehörden angesiedelten Kompetenzen direkt an das Sozialamt delegiert werden. Dies ist gemäss geltender Gesetzgebung möglich und wird bereits seit längerem in Herisau und den Sozialen Diensten Mittelland entsprechend angewendet³.

Die Mitarbeitenden des Sozialamtes kennen die Verhältnisse der berechtigten Personen bereits aus Vorgesprächen. Sie sind damit näher an den hilfsbedürftigen Personen und ihren Lebenssituationen als eine Kommission, die aufgrund von Unterlagen und ohne Kontakt zu den Klientinnen und Klienten entscheiden muss.

6 Kosten

Die Kosten für die konkreten Sozialhilfeleistungen werden auch weiterhin von der betroffenen Wohngemeinde bezahlt.

Die Verwaltungskosten für das gemeinsame Sozialamt werden mittels eines festgelegten Kostenverteilungsschlüssels unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt.

Die Gemeinde Heiden ist bestrebt, die regionale Zusammenarbeit zu fördern und setzt sich für eine faire und transparente Verteilung der Verwaltungskosten ein. Der Gemeinde Heiden werden durch die Zusammenlegung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

7 Gemeinsame Vereinbarung

Die Vereinbarung über eine gemeinsame Sozialhilfebehörde hat gesetzgebenden Charakter und unterliegt deshalb dem obligatorischen Referendum⁴.

Im Anhang ab Seite 7 finden Sie die Vereinbarung über die regionale Sozialhilfebehörde im Wortlaut.

Damit diese neue Organisation und Kompetenzenregelung in Kraft treten kann, muss die heute zur Abstimmung vorliegende Vereinbarung in allen Vertragsgemeinden genehmigt werden. Solange diese Vereinbarung noch nicht in Kraft ist, nehmen wie bisher die Sozialhilfebehörden in den Gemeinden die gesetzlichen Aufgaben wahr.

³ Sozialhilfegesetz, Art. 8 Abs. 4

⁴ Gemeindegesetz (bGS 151.11), Art. 15 Abs. 3 lit. c

Die Vereinbarung soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Es besteht keine Verbindung, auch keine präjudizierende Wirkung, zur bevorstehenden kantonalen Volksabstimmung vom 26. November 2023 (Gemeindefusionen - Teilrevision Kantonsverfassung).

8 Antrag des Gemeinderates

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Führung einer regionalen Sozialhilfebehörde eine zukunftsgerechte Basis geschaffen wird.

Wir beantragen Ihnen deshalb, der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Grub AR, Heiden und Rehetobel für eine gemeinsame regionale Sozialhilfebehörde zuzustimmen.

9410 Heiden, 29. August 2023

Für den Gemeinderat Heiden
Der Gemeindepräsident: Robert Diethelm
Der Gemeindeschreiber: Marco Stübi

Anhang:

Vereinbarung über die Führung einer regionalen Sozialhilfebehörde

zwischen den Einwohnergemeinden Grub AR, Heiden und Rehetobel

1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Einsetzung und Arbeit einer regionalen Sozialhilfebehörde für die Gemeinden Grub AR, Heiden und Rehetobel (nachstehend als "Vertragsgemeinden" bezeichnet). Sitzgemeinde ist Heiden.

2 Organisation regionale Sozialhilfebehörde

Die Vertragsgemeinden bilden eine regionale Sozialhilfebehörde im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, bGS 851.1).

Die regionale Sozialhilfebehörde setzt sich wie folgt zusammen:

a) bei zwei Vertragsgemeinden

- ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderats aus jeder Vertragsgemeinde;
- je 1 weiteres vom Gemeinderat delegiertes Mitglied aus jeder Vertragsgemeinde; (Für den Fall eines dauerhaften Ausfalls eines Mitglieds bestimmt der Gemeinderat der zuständigen Vertragsgemeinde eine Stellvertretung.)
- Amtsleitung Sozialamt oder deren Stellvertretung (Aktuarat ohne Stimmrecht);

Die regionale Sozialhilfebehörde konstituiert sich selbst und bestimmt das Präsidium aus ihrer Mitte. Diesem steht der Stichtscheid zu. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

b) ab drei Vertragsgemeinden

- ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderats aus jeder Vertragsgemeinde. Dieses kann sich durch eine vom Gemeinderat der Vertragsgemeinde bezeichnete Person vertreten lassen;
- Amtsleitung Sozialamt oder deren Stellvertretung (Aktuarat ohne Stimmrecht).

Die regionale Sozialhilfebehörde konstituiert sich selbst und bestimmt das Präsidium aus ihrer Mitte. Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.

3 Kompetenzdelegation

Die Vertragsgemeinden delegieren in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 SHG mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, die nachfolgenden Kompetenzen gemäss Art. 8 Abs. 3 SHG an das Sozialamt:

- a. Festsetzung und Gewährung von Leistungen
- b. Anordnung von konkreten Massnahmen

4 Aufgaben und Kompetenzen

Die regionale Sozialhilfebehörde

- a) koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit des Sozialamts in fachlichen Belangen und kann der Amtsleitung die notwendigen Weisungen erteilen.
- b) ist gemäss Art. 33 Abs. 2 SHG erste Rekursinstanz für Verfügungen des Sozialamts. Sie entscheidet über Rekurs und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten.
- c) schlägt die Amtsleitung des Sozialamtes zu Handen der Anstellungsinstanz der Sitzgemeinde vor.
- d) genehmigt den Stellenplan des Sozialamtes auf Antrag der Amtsleitung. Sie wird von den Vertragsgemeinden im Voraus entsprechend ermächtigt.

- e) verabschiedet den durch die Amtsleitung erarbeiteten Voranschlag zu Handen der Vertragsgemeinden bis spätestens Mitte August des Kalenderjahres.
- f) bestimmt die Anwendung des bestehenden Sozialhilfehandbuchs vom 9. Mai 2023 und entscheidet über dessen Anpassung.

Das Aktuariat für die Bearbeitung von Rekursen oder Aufsichtsbeschwerden wird durch den/die Gemeindeschreiber/in der Sitzgemeinde wahrgenommen.

Die Amtsleitung oder deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der regionalen Sozialhilfebehörde teil und führt das Protokoll (ausgenommen bei Rekursen und Aufsichtsbeschwerden).

5 Kostentragung

Das Aktuariat wird gemäss den Bestimmungen der Sitzgemeinde entschädigt.

Die Gesamtkosten für die Führung der Sozialhilfebehörde (Weiterbildungen, Eintritte/Verabschiedungen etc.) werden den Vertragsgemeinden jährlich zu gleichen Teilen belastet.

Die Sitzungsgelder werden durch die jeweiligen Vertragsgemeinden separat entschädigt.

Die Kosten für externe juristische Beratungen für die Behandlung von Rekursfällen werden direkt der betroffenen Vertragsgemeinde in Rechnung gestellt.

Für das Aktuariat in Rekursfällen verrechnet die Sitzgemeinde der betroffenen Vertragsgemeinde eine Entschädigung.

Die vorstehenden Kostenverrechnungen erfolgen zusammen mit der Abrechnung der Führung des regionalen Sozialamts auf Anfang des Folgejahres.

6 Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden: erstmals auf 31. Dezember 2026.

Kündigt eine Vertragsgemeinde, erklären die verbleibenden Vertragsgemeinden innert drei Monaten, ob sie die Vereinbarung weiterführen möchten.

7 Änderungen

Diese Vereinbarung kann jederzeit schriftlich angepasst werden. Diese Anpassungen sind gültig, wenn alle Vertragsgemeinden zustimmen.

Die Aufnahme von weiteren Gemeinden ist möglich.

8 Rechtspflege

Die Führung der regionalen Sozialhilfebehörde erfolgt in freundnachbarlicher Weise. In diesem Sinn verpflichten sich die Vertragsgemeinden, bei Problemen oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bzw. der Führung der regionalen Sozialhilfebehörde vorerst eine gütliche Lösung auf dem Verhandlungswege unter den Vertretern der Vertragsgemeinden anzustreben.

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt das Obergericht des Kantons Appenzell A.Rh. im Klageverfahren gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG, bGS 143.1).

9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, wenn die Sitzgemeinde und mindestens eine Vertragsgemeinde zustimmen.